

**Versicherten-Information**

**Unfallversicherung für Kindergartenkinder**



**Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für mehr als 88.000 Kindergartenkinder durch.**

**Versichert sind:**

Kindergartenkinder die im letzten Jahr vor der Schulpflicht eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden besuchen (auf Grund der landesgesetzlichen Verpflichtung).

Der Versicherungsschutz besteht nur im „verpflichtenden Kindergartenjahr“, auch wenn das Kind schon vorher den Kindergarten besucht hat. Das Kindergartenjahr entspricht dem Unterrichtsjahr iSd Schulzeitgesetzes.

Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

**Achtung!** Liegen sowohl der Hauptwohnsitz des Kindes als auch der Kindergarten in Österreich, ist Unfallversicherungsschutz im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ jedenfalls gegeben. Die Staatsbürgerschaft des Kindes spielt grundsätzlich keine Rolle. Liegt entweder der Wohnsitz oder der Kindergarten außerhalb von Österreich, muss geklärt werden, welcher der beteiligten Staaten für die sozialversicherungsrechtlichen Belange zuständig ist. Bei Kindern aus der EU-, einem EWR-Staat oder der Schweiz spielt für die Versicherungszuständigkeit der Wohnsitz des Kindes eine wesentliche Rolle. Gibt es im jeweils für zuständig erkannten Staat keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Kindergartenkinder, sind diese nicht unfallversichert, und zwar auch dann nicht, wenn sie einen Kindergarten in Österreich besuchen.

## Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind Unfälle, die im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen (z. B. bei der Teilnahme an Exkursionen, Wandertagen, Ausflügen, Spaziergängen, Erziehungs- und Betreuungszeit).

Der Versicherungsschutz gilt auch auf dem Weg zur institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bzw. auf dem Heimweg von dort.

**Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:**

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

## Unfallverhütung und Sicherheitserziehung

**Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und während der Ausbildung ist die Hauptaufgabe der AUVA.**

Der Unfallverhütungsdienst sorgt in vier Landesstellen und fünf Außenstellen für versichertennahe Betreuung; die Hauptstelle hat Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben. Die Sicherheitsexperten/-expertinnen der Unfallverhütungsdienste besuchen Kindergärten, beraten Kindergartenhalter:innen und Lehrende, betreuen Projekte und motivieren Kindergartenkinder zu sicherheitsbewusstem Verhalten.

Dazu steht ein breit gefächertes Angebot an Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme. Die Medien können unter [auva.at/kindergartenmedien](https://www.auva.at/kindergartenmedien) heruntergeladen oder bestellt werden.

Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerien, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Rotes Kreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen.

## Meldepflicht

Ein Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Leiter:in bzw. der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung sind auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA, Seite 4). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

## Leistungen im Schadensfall

### Sachleistungen

#### Unfallheilbehandlung

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren eigenen Einrichtungen an (siehe Seite 4).

Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem:einer Kassenarzt/-ärztin trägt grundsätzlich die soziale Krankenversicherung die Kosten. Ein dabei nach den Sozialversicherungsgesetzen entstehender Selbstbehalt kann auf Antrag durch die AUVA ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Kosten einer Behandlung „auf Klasse“. Bei Einlieferung in eine Privatklinik (ohne Vertrag mit der Krankenkasse) können Honorare entstehen, die durch die vorgesehenen Vergütungssätze nicht gedeckt sind!

## Bergungskosten/Transportkosten

Für Bergungskosten (Bergrettung) und Transportkosten (z. B. Hubschrauber) besteht ein Anspruch auf Ersatz gegen die AUVA nur, wenn die Bergung medizinisch erforderlich war und der weitere Transport zur Unfallheilbehandlung in eine eigene AUVA-Einrichtung führt. Dasselbe gilt auch für Überstellungstransporte. Erfolgt die Einlieferung/Überstellung in ein anderes Krankenhaus, ist im Regelfall der Krankenversicherungsträger zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.

Für Hubschrauber-Transportkosten bestehen Höchstgrenzen, die zwischen den Flugrettungsbetreibern und den Sozialversicherungsträgern ausverhandelt wurden. Die Verrechnung erfolgt zwischen diesen.

## Prothetische Versorgung/Hilfsmittel

Um die Folgen des Unfalles zu lindern und den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, besteht Anspruch auf prothetische Versorgung. Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen (Kostenvoranschlag einschicken!). Bei Bestehen einer sozialen Krankenversicherung übernimmt diese grundsätzlich die Kosten einer unfallbedingten konservierenden Zahnbehandlung. Allfällige (Rest-)Kosten können über Antrag durch die AUVA übernommen werden.

Bereits vorhandene Hilfsmittel (z. B. Brillen) werden dann ersetzt, wenn die Zerstörung des Hilfsmittels mit einer Körperverletzung verbunden ist. Bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz.

Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass das neue Hilfsmittel im Wert dem alten entspricht.

## Rehabilitation

Zur bestmöglichen Behebung der Folgen des Unfalles erbringt die AUVA in ihren vier Rehabilitationseinrichtungen medizinische Rehabilitation. Im Bedarfsfall werden auch umfangreiche berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen erbracht.

# Geldleistungen

## Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20% und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt.

## Das Versehrtengeld beträgt 2025:

|                     |      |            |
|---------------------|------|------------|
| ■ bei einer MdE von | 20%  | € 907,43   |
| ■ bei einer MdE von | 30%  | € 1.973,85 |
| ■ bei einer MdE von | 40%  | € 3.643,64 |
| ■ für je weitere    | 10%  | € 910,73   |
| ■ bei einer MdE von | 100% | € 9.108,02 |

## Versehrtenrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50% und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich). Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Pflichtschulausbildung voraussichtlich beendet wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

## Die Bemessungsgrundlage 2025:

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| ■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres | € 13.071,11 |
| ■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres | € 17.429,83 |
| ■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres | € 26.144,25 |

## Das bedeutet z. B. bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine monatliche Rente in folgender Höhe:

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| ■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres | € 933,65   |
| ■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres | € 1.244,99 |
| ■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres | € 1.867,45 |

Bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit fällt die Rente entsprechend geringer aus.

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zu Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Im Todesfall gibt es einen Teilersatz der Bestattungskosten.

Alle angeführten Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.

# Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

## Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

## Dienststellen

### Hauptstelle

Wienerbergstraße 11  
1100 Wien  
Telefon +43 5 93 93-20000

### Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5  
4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-32000

### Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12  
6850 Dornbirn  
Telefon +43 5 93 93-34901

### Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11  
1100 Wien  
Telefon +43 5 93 93-31000

### Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26  
8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-33000

### Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17  
6020 Innsbruck  
Telefon +43 5 93 93-34801

### Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8  
3100 St. Pölten  
Telefon +43 5 93 93-31888

### Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42  
9020 Klagenfurt a. Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-33833

### AUVAsicher

Präventionszentrum Wien  
Wienerbergstraße 11  
1100 Wien

### Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11  
7400 Oberwart  
Telefon +43 5 93 93-31901

### Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-34000

## Unfallkrankenhäuser

### Unfallkrankenhaus Steiermark

#### Standort Graz

Göstinger Straße 24  
8020 Graz  
Telefon +43 5 93 93-43000

### Traumazentrum Wien

#### Standort Meidling

Kundratstraße 37  
1120 Wien  
Telefon +43 5 93 93-45000

### Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7  
4010 Linz  
Telefon +43 5 93 93-42000

#### Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1  
8775 Kalwang  
Telefon +43 5 93 93-47000

#### Standort Brigittenau

Donaueschingenstraße 13  
1200 Wien  
Telefon +43 5 93 93-41000

### Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
5010 Salzburg  
Telefon +43 5 93 93-44000

### Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35  
9020 Klagenfurt a. Wörthersee  
Telefon +43 5 93 93-46000

## Rehabilitationseinrichtungen

### Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1  
6323 Bad Häring  
Telefon +43 5 93 93-52000

### Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a  
1120 Wien  
Telefon +43 5 93 93-55000

### Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350  
3400 Klosterneuburg  
Telefon +43 5 93 9-51000  
Telefon +43 5 93 93-31701

### Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6  
8144 Tobelbad  
Telefon +43 5 93 93-53000